

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Grundordnung der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 24. Mai 2007

Grundordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Mai 2007

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Grundordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Mai 2007

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gibt sich gemäß Art. 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV NRW Seite 127, zuletzt geändert und ergänzt durch Gesetz vom 22. Juni 2004 - GV NRW S. 360) und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

- § 1 Name, Führung von Wappen und Siegeln
- § 2 Gliederung, Binnenorganisation

II. Gruppen und Gruppenvertretungen

- § 3 Gruppen
- § 4 Gruppenvertretungen

III. Rektorin oder Rektor und Rektorat

- § 5 Rektorat
- § 6 Zusammensetzung des Rektorats
- § 7 Anrede, Insignien und Amtseid der Rektorin oder des Rektors
- § 8 Ausübung des Hausrechts
- § 9 Passives Wahlrecht zur Prorektorin oder zum Prorektor, Frist zur Bestätigung der Wahl der Rektoratsmitglieder, Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren

IV. Hochschulrat

- § 10 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats
- § 11 Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung

V. Senat

- § 12 Vorsitz, Amtszeit und Zusammensetzung des Senats
- § 13 Kontrollbefugnisse des Senats
- § 14 Behandlung von Rektoratsvorlagen
- § 15 Kommissionen

VI. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- § 16 Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung
- § 17 Gleichstellungskommission

VII. Fakultäten

- § 18 Siegelführung, Amtstracht und Anrede der Dekanin oder des Dekans
- § 19 Dekanat
- § 20 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit des Fakultätsrats
- § 21 Kommissionen des Fakultätsrats
- § 22 Berufungskommission
- § 23 Fakultätskonferenz
- § 24 Gliederung nach Fächern

VIII. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten

- § 25 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten

IX. Kirchliche Veranstaltungen

- § 26 Kirchliche Veranstaltungen

X. Ehrungen

- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
- § 29 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
- § 30 Universitätsmedaille

XI. Haushalt

- § 31 Prüfung des Jahresabschlusses

XII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 32 Amtliche Bekanntmachungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1

Name, Führung von Wappen und Siegeln

(zu § 2 Absatz 5 HG)

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ihre Fakultäten führen ihre überlieferten Wappen und Siegel.

§ 2

Gliederung

(zu § 26 Absatz 5 HG)

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät
6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
7. Landwirtschaftliche Fakultät.

(2) Die beiden Theologischen Fakultäten wechseln im Vortritt entsprechend der Amtszeit des Senats untereinander ab. Die Aufgaben der Altkatholischen Theologie werden unter der Aufsicht des Senats erfüllt.

(3) Im Falle der Neugliederung der Universität müssen die Fakultäten so viele Mitglieder haben, dass sie Fakultätsräte gemäß § 20 bilden können, sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

II. Gruppen und Gruppenvertretungen

§ 3

Gruppen

Für die Vertretung in den Gremien der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer)

2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 3. die Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
 4. die Studentinnen und Studenten (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.

§ 4

Vertretungen

(zu § 10 Absatz 4 HG)

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Unterstützung der Arbeit in den Mitgliedergruppen können sich die Vertreterinnen und Vertreter in Senat, den Fakultätsräten sowie dem Beirat der Gleichstellungsbeauftragten aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung nach Gruppen getrennt zusammenschließen und Sprecher wählen.

(2) Die Einzelheiten regeln die Gruppen in eigener Zuständigkeit. Die Regelungen sind dem Rektorat anzuzeigen. Andere Organisationsformen in den einzelnen Gruppen bleiben unberührt.

(3) Für die Arbeit der Vertretungen in den Kollegialorganen, Ausschüssen und sonstigen Gremien stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

III. Rektorin oder Rektor und Rektorat

§ 5

Rektorat

(zu § 14 Absatz 2 HG)

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird von einem Rektorat geleitet.

§ 6

Zusammensetzung des Rektorats

(zu § 15 Absatz 1 HG)

Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender, die Kanzlerin als stellvertretende Vorsitzende oder der Kanzler als

stellvertretender Vorsitzender sowie weitere nichthauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl vom Hochschulrat festgelegt wird.

§ 7

Anrede, Insignien und Amtseid der Rektorin oder des Rektors

(1) Mit dem Amte der Rektorin oder des Rektors ist die Anrede "Magnifizienz" verbunden. Bei feierlichen Anlässen trägt die Rektorin oder der Rektor Amtstracht und Amtskette. Vertritt einer der Prorektorinnen oder Prorektoren die Rektorin oder den Rektor bei feierlichen Anlässen, so ist sie oder er berechtigt, Amtstracht und Amtskette der Rektorin oder des Rektors zu tragen.

(2) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beginnt in der Regel am 1. Oktober. Jeweils zum 18. Oktober, dem Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, lädt die Rektorin oder der Rektor zur feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres ein.

(3) Anlässlich der feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres findet auch die öffentliche Amtsübergabe statt. Die Rektorin oder der Rektor proklamiert die neuen Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane und Senatorinnen und Senatoren. Die bisherige Rektorin oder der bisherige Rektor proklamiert auch die neue Rektorin oder den neuen Rektor, nimmt ihr oder ihm den Amtseid ab und übergibt ihr oder ihm die Insignien ihres oder seines Amtes.

(4) Der Amtseid lautet: Ego ... Universitatis Fridericiae Guilelmiae Rhenanae rectoratum initurus apud publicum hunc totius Universitatis eiusque amicorum fautorumque conventum sollemniter spondeo et conceptis verbis iuro: Me huius Universitatis iura ac privilegia fortiter et providenter esse defensurum vindicem primarium tam libertatis academicae quam Universitatis status legitime ordinati, in negotiis academicis administrandis et docentium et discentium et cooperantium vera commoda aequo iure sine ira et studio servaturum, denique litteris in septem Universitatis facultatibus colendis et promovendis cum iustitia prospecturum. Ita me Deus adiuvet.¹

¹ Ich ... gelobe als künftiger Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vor dieser öffentlichen Versammlung der gesamten Universität sowie ihrer Freunde und Förderer feierlich und schwöre gemäß der Eidesformel, dass ich die Rechte und Privilegien dieser Universität als oberster Hüter sowohl der akademischen Freiheit als auch der Grundordnung der Universität mit Entschlossenheit und Umsicht verteidigen werde, dass ich bei der Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten das wahre Interesse der Lehrenden, der Lernenden und der Mitarbeiter gerecht und unparteiisch schützen werde und dass ich für die Pflege und Förderung der Wissenschaften in den sieben Fakultäten mit Gerechtigkeit sorgen werde. So wahr mir Gott helfe.

(5) Der Amtseid kann auch ohne die Worte "Ita me Deus adiuvet" geleistet werden. Eine Rektorin leistet den Amtseid in weiblicher Fassung.²

§ 8

Ausübung des Hausrechts

(zu § 18 Absatz 1 Satz 4 HG)

Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr oder ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder oder Angehörige der Universität aus und verfügt über die Räume der Universität, soweit sie nicht zu dauernder Benutzung für bestimmte Zwecke zugewiesen sind.

§ 9

Passives Wahlrecht zur Prorektorin/zum Prorektor, Frist zur Bestätigung der Wahl der Rektoratsmitglieder, Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren

(zu § 17 Absatz 2, 3 und 5 HG)

(1) Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann auch aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(2) Die vom Senat zur Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats einzuhaltende Frist beträgt 3 Monate.

² Der Amtseid in weiblicher Fassung lautet: Ego ... Universitatis Fridericiae Guilelmiae Rhenanae rectoratum initura apud publicum hunc totius Universitatis eiusque amicorum fautorumque conventum sollemniter spondeo et conceptis verbis iuro: Me huius Universitatis iura ac privilegia fortiter et providenter esse defensuram vindicem primariam tam libertatis academicae quam Universitatis status legitime ordinati, in negotiis academicis administrandis et docentium et discentium et cooperantium vera commoda aequo iure sine ira et studio servaturam, denique litteris in septem Universitatis facultatibus colendis et promovendis cum iustitia prospecturam. Ita me Deus adiuvet.

Ich gelobe als künftige Rektorin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vor dieser öffentlichen Versammlung der gesamten Universität sowie ihrer Freunde und Förderer feierlich und schwöre gemäß der Eidesformel, dass ich die Rechte und Privilegien dieser Universität als oberste Hüterin sowohl der akademischen Freiheit als auch der Grundordnung der Universität mit Entschlossenheit und Umsicht verteidigen werde, dass ich bei der Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten das wahre Interesse der Lehrenden, der Lernenden und der Mitarbeiter gerecht und unparteiisch schützen werde und dass ich für die Pflege und Förderung der Wissenschaften in den sieben Fakultäten mit Gerechtigkeit sorgen werde. So wahr mir Gott helfe.

(3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Im Falle des Amtsverlusts der Rektorin oder des Rektors endet die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren mit dem Amtsantritt der oder des neugewählten oder nachgewählten Rektorin oder Rektors. Bis zum Amtsantritt einer oder eines neugewählten oder nachgewählten Rektorin oder Rektors führt die oder der mit der allgemeinen Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors beauftragte Prorektorin oder Prorektor das Amt geschäftsführend fort.

IV. Hochschulrat

§ 10

Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats (zu § 21 Absatz 3 HG)

Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder müssen Externe (§ 21 Absatz 8 Satz 1 HG) sein. Drei Mitglieder des Hochschulrats müssen Mitglieder oder Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (§ 9 HG) sein.

§ 11

Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung (zu § 21 Absatz 6 HG)

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer oder seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung des Hochschulrats statt. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats wird von dem nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt geheim und ohne Aussprache. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit ja oder nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin und jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrats erreicht. Die Wahl wird solange wiederholt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

V. Senat

§ 12

Vorsitz, Amtszeit und Zusammensetzung des Senats

(zu § 22 Absatz 2 HG)

(1) Der Senat wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden des Senats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats erhält. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl bzw. eine Nachwahl statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode in der sie gewählt wurden.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind die in § 22 Absatz 2 HG genannten Personen.

(4) Die Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Fakultätszugehörigkeit aufgeteilt: je zwei Sitze werden durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät, je ein Sitz durch die Katholisch-Theologische und die Evangelisch-Theologische Fakultät besetzt.

(5) Der Senat kann für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder andere Universitätsmitglieder und sonstige Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 13

Kontrollbefugnisse des Senats

(zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 4 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HG)

- (1) Der Senat hat das Recht und auf Antrag von acht Mitgliedern die Pflicht, die Anwesenheit jedes Rektoratsmitglieds in der Senatssitzung zu verlangen. In dem Verlangen ist der Tagesordnungspunkt zu benennen, zu dem das Rektoratsmitglied gehört werden soll.
- (2) Das Rektoratsmitglied ist auf ein solches Verlangen zur umfassenden Auskunft zu dem Tagesordnungspunkt verpflichtet.
- (3) Der Senat hat das Recht und auf Antrag von acht Mitgliedern die Pflicht, ein Auskunftsverlangen schriftlich an das Rektorat zu richten. Die Antwort des Rektorats muss in der Regel in der folgenden Senatssitzung vorliegen. Sie ist zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen.
- (4) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten die dazu geführten Akten einzusehen. Das Einsichtsrecht wird von der oder dem Vorsitzenden sowie von zwei dazu vom Senat bestimmten Senatsmitgliedern ausgeübt. Sie berichten über ihre Akteneinsicht dem Senat.
- (5) Den Senatsmitgliedern sind die Tagesordnungen und - sofern sie nicht Personalien betreffen - Ergebnisprotokolle der Tagungen des Rektorats und des Hochschulrats zugänglich zu machen.

§ 14

Behandlung von Rektoratsvorlagen

Vorlagen des Rektorats müssen auf dessen Verlangen auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung gesetzt werden, wenn sie der Senatsvorsitzenden oder dem Senatsvorsitzenden eine Woche vor der Sitzung zugegangen sind. Wenn diese Frist wegen Eilbedürftigkeit nicht gewahrt werden kann, entscheidet der Senat, ob er den Gegenstand zur Verhandlung zulässt.

§ 15

Kommissionen

(zu § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 6 HG)

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre

Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Senatsmitgliedern auch andere Universitätsmitglieder werden.

(2) Der Senat setzt eine Kommission für Finanzen ein. Die oder der für Finanzen zuständige Prorektorin oder Prorektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender dieser Kommission.

(3) Der Senat setzt eine aus Senatsmitgliedern zusammengesetzte Kommission für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen ein (§ 25 der Grundordnung). Sie berät den Senat und erarbeitet Entscheidungsvorschläge. Sie ist mit mindestens einem Mitglied aus jeder Gruppe besetzt. Den betroffenen zentralen Einrichtungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in der Sitzung ist der Vertreterin oder dem Vertreter einer betroffenen Einrichtung Rederecht zu gewähren.

VI. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 16

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

(zu § 24 Absatz 1 Satz 5 HG)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Beirat (Absatz 4) gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei Studentinnen ein Jahr. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(2) Für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur Ausübung ihres Amtes auf ihren Antrag hin Entlastung von ihren Dienstaufgaben zu gewähren.

(4) Zur Wahl und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören drei Hochschullehrerinnen, drei akademische Mitarbeiterinnen, drei Mitarbeiterinnen aus der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung, drei Studentinnen sowie von Amts wegen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin an. Die Wahlmitglieder des Beirats werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen aller Gremien, insbesondere auch des Hochschulrats, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 17

Gleichstellungskommission

(zu § 24 Absatz 2 Satz 2 HG)

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und die Universität (§ 24 Absatz 2 HG). Sie nimmt zu Widersprüchen seitens der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 Absatz 2 LGG Stellung.

(2) Die Gleichstellungskommission ist mit einer Hochschullehrerin und einem Hochschullehrer, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Beschäftigten und einem Beschäftigten aus Technik und Verwaltung sowie einer Studentin und einem Studenten besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind beratende Mitglieder der Gleichstellungskommission.

(3) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden im Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

VII. Fakultäten

§ 18

Siegelführung, Amtstracht und Anrede der Dekanin oder des Dekans

(zu § 2 Absatz 5 HG)

Die Dekanin oder der Dekan führt das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt die Dekanin oder der Dekan als Amtstracht einen Talar in den Farben der Fakultät mit Barett. Mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans ist die Anrede "Spektabilität" verbunden. Die Dekanin oder der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 19

Dekanat

(zu § 27 Absatz 6 HG)

(1) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans (§ 27 HG) durch ein Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 20

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit des Fakultätsrats

(zu § 28 Absatz 2 und 4 HG)

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind

1. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vermindert sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 um jeweils eins. Entfällt in der Medizinischen Fakultät die Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 um jeweils eins.

(2) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Kommissionen des Fakultätsrats

(zu § 11 Absatz 2 Satz 4 HG)

Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden.

§ 22

Berufungskommission

(zu § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 6 HG)

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen der Fakultät werden Berufungskommissionen gebildet. Jede Gruppe ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 24 HG beteiligt. Die Mitglieder einer Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Fakultätsratsmitgliedern auch andere Fakultätsmitglieder und Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen werden. In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberichtigte Mitglieder berufen werden.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission ist die Dekanin oder der Dekan Kraft Amtes. Die Dekanin oder der Dekan kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden.

(3) Die Berufungskommission gibt der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 23

Fakultätskonferenz

(zu § 23 HG)

(1) Die Fakultätskonferenz setzt sich aus den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten zusammen.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine gewählte Sprecherin oder ein gewählter Sprecher wegen Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan aus der Fakultätskonferenz aus, so wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt. Die Amtszeit der neu gewählten Sprecherin oder des neu gewählten Sprechers beträgt ein Jahr.

(3) Die Fakultätskonferenz wird mindestens vier Mal pro Jahr von ihrer Sprecherin oder ihrem Sprecher einberufen.

§ 24

Gliederung nach Fächern

(1) Die Fakultätsordnung kann eine Gliederung nach Fächern vorsehen, die mehrere wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören, und Einheiten im Hinblick auf ihre fachliche Zusammengehörigkeit zusammenfasst.

(2) Werden für die Fächer Kommissionen gebildet, muss jede Hochschulgruppe vertreten sein.

(3) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

VIII. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten

§ 25

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat bei Inkrafttreten dieser Grundordnung folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

- Altkatholisches Seminar
- Franz-Josef-Dölger-Institut zur Erforschung der Spätantike
- Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik
- Zentrum für Entwicklungsforschung (ZEF)
- Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften (DRZE)
- Bonn-Aachen International Center for Information Technology (B-IT)
- Interdisziplinäres Lateinamerika Zentrum (ILZ)

(2) Bei Inkrafttreten dieser Grundordnung sind zentrale Betriebseinheiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn:

- die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB)
- das Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- die Botanischen Gärten.

(3) Zur Förderung der künstlerischen Aktivitäten ihrer Mitglieder und Angehörigen unterhält die Universität ebenfalls als zentrale Betriebseinheiten:

- das Collegium Musicum
- das Studio für Kunsterziehung und
- das Arithmeum.

IX. Kirchliche Veranstaltungen

§ 26

Kirchliche Veranstaltungen

(1) Die beiden Theologischen Fakultäten bestimmen aus ihren Reihen je eine Universitätspredigerin oder einen Universitätsprediger. Für die beiden Bekenntnisse werden Universitätsgottesdienste eingerichtet.

(2) Die von den beiden Kirchen bestellten Studierendenseelsorgerinnen und Studierendenseelsorger werden bei ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Universität unterstützt.

X. Ehrungen

§ 27

Ehrenpromotion

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die einer Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann diese Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Der Beschluss zur Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät.

§ 28

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können vom Senat Persönlichkeiten außerhalb der Universität ernannt werden, die durch ihre Verdienste um die Universität und die Allgemeinheit besonders hervorragen. Der Beschluss kann nur auf Vorschlag einer Fakultät gefasst werden und erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

§ 29

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Universität können vom Senat Persönlichkeiten außerhalb der Universität ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

§ 30

Universitätsmedaille

Die Universitätsmedaille kann vom Senat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität verdient gemacht haben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

XI. Haushalt

§ 31

Prüfung des Jahresabschlusses

(zu § 5 Absatz 4 Satz 2 HG)

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

XII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht ihre Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen in ihren Amtlichen Bekanntmachungen (Verkündungsblatt), die jahrgangswise, innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet, von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben werden.

(2) Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung. Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen werden vom leitenden Mitglied des Gremiums, dessen Entschließung zu veröffentlichen ist, oder der Leiterin bzw. dem Leiter ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet. Ordnungen treten zu dem in ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft, im Zweifelsfall ist dies der Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Veröffentlichung darf nur bestimmt werden, wenn

1. eine nichtige Ordnung durch eine wirksame ersetzt wird oder
2. in dem zurückliegenden Zeitraum die Änderung bereits in ihren wesentlichen Umrissen bekannt und die rückwirkende Inkraftsetzung vorhersehbar war oder
3. eine unklare oder verworrene Rechtslage beseitigt wird oder
4. die Universität aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zum rückwirkenden Inkraftsetzen verpflichtet ist.

(3) Das Nähere über die Veröffentlichung bestimmt eine Ordnung der Universität, die auch die Verkündung für die mit der Universität verbundenen Einrichtungen regelt.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2007 sowie der Entscheidung des Rektorats vom 20. Juni 2007.

Bonn, 13. August 2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger